

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Freienohl für den Friedhof Olpe

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>300 €</u>
b) Urnenreihengrabstätte	<u>200 €</u>
c) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit.	<u>800 €</u>
d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>600 €</u>

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren bestehend aus 1 bis 3 Grabstellen (pro Grabstelle 500 €)	<u>500 - 1500 €</u>
b) Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>120 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 200 €)	<u>400 €</u>
d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>200 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstelle zu zahlen.

Diese beträgt ein Dreißigstel der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte und ein Zwanzigstel der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Kosten für die Bestattung

Die Kosten für den Aushub und das Verfüllen von Gräbern werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

III. Kosten für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

IV. Kosten für Grabeinfassungen und Grabplatte

Die Kosten für Grabeinfassungen bei Urnengräbern werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

Die Kosten für Grabplatten bei Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden durch eine gesonderte Rechnung des vom Friedhofsvereins beauftragten Unternehmens erhoben.

V. Sonstige Gebühren

Werden Gräber vor Ablauf der Ruhe - oder Nutzungsfrist an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben, so werden Gebühren in Höhe von 20 € je Jahr erhoben.

Für die Genehmigung von Denkmälern und Teilabdeckungen von Grabstellen mit Steinplatten werden jeweils Gebühren in Höhe von 30 € erhoben.